

Unter Grundsteuer im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 1 des Gesetzes, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 12. September 1877 erwähnte Steuer zu verstehen.

Bei der Berechnung des Grundsteuerbetrages sind die in Gemäßheit des Ergänzungsteuergesetzes vom 12. Juni 1912 außer Hebung gelegten Einzelsäße mitzuzählen.

Der nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912 bei Einkommen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung außer Hebung gelegte Betrag ist bei der Berechnung des Einkommensteuerbetrages auf Antrag des betreffenden Wahlberechtigten mitzuzählen.

Die im Absatz 1 unter Ziffer a genannten Wahlberechtigten wählen fünf, die unter Ziffer b genannten wählen zwei Abgeordnete.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche sowohl der Klasse a als auch der Klasse b angehören, können nur in Klasse a ihr Wahlrecht ausüben.

§ 5. Die Wahlberechtigten in der Klasse a der ersten Abteilung wählen in zwei Wahlkreisen, von denen bis auf weiteres der erste aus den Ämtern Lage, Schötmar, Verlinghausen einschließlich der Stadtbezirke Salzuflen und Lage zur Wahl von drei Abgeordneten mit dem Wahlorte Schötmar, der zweite aus allen übrigen Ämtern und Stadtbezirken zur Wahl von zwei Abgeordneten mit dem Wahlorte Lemgo gebildet wird.

Die Wahlberechtigten in der Klasse b der ersten Abteilung wählen in zwei Wahlkreisen je einen Abgeordneten; den ersten dieser Wahlkreise bildet bis auf weiteres die Stadt Detmold, den zweiten bilden mit dem Wahlorte Lemgo die sämtlichen übrigen Stadt- und Amtsbezirke.

§ 6. Die zweite Abteilung bilden diejenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur ersten Abteilung gehören und an Grund- und Einkommensteuern jährlich mindestens 36 Mark zur Staatskasse zahlen.

Die Bestimmungen in § 4 Abs. 2—4 finden sinngemäße Anwendung. Die dritte Abteilung bilden alle übrigen Wahlberechtigten.

§ 7. Die zweite und dritte Abteilung wählen je sieben Abgeordnete in sieben Wahlkreisen, welche wie folgt gebildet werden:

1. Stadt Detmold, Stadt Horn, Stadt Lage, Stadt Schwalenberg;
2. Stadt Lemgo, Stadt Salzuflen, Stadt Blomberg, Stadt Barntrup;
3. Amt Lage und vom Amte Detmold die Bauerschaften Heidenodendorf, Hauftenbeck, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Fromhausen, Hiddesen;
4. Amt Horn, Amt Schieder, Amt Schwalenberg, Amt Lipperode-Cappel;
5. Amt Sternberg-Barntrup, Amt Hohenhausen, Amt Varenholz;
6. Amt Blomberg, Amt Brake und die oben unter Ziffer 3 nicht genannten übrigen Bauerschaften des Amtes Detmold;
7. Amt Schötmar und Amt Verlinghausen.

§ 8. Zur Durchführung der Wahl eines Abgeordneten ist für jeden Wahlkreis von der Regierung ein Wahlkommissar und ein Stellvertreter zu ernennen, dem die oberste Leitung des Wahlgeschäftes obliegt.